

RS OGH 1994/1/25 4Ob4/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

AMG §1 Abs3

Rechtssatz

§ 1 Abs 3 AMG zählt auf, welche Produkte, die unter die - extrem weite - Begriffsbestimmung des§ 1 Abs 1 AMG fallen, dennoch keine Arzneimittel sind. Daß ein Produkt gleichzeitig unter mehrere Ausnahmetatbestände fällt, ist durchaus denkmöglich, schließen sich doch die einzelnen Begriffe nicht unbedingt aus. Repellents fallen nach dem oben Gesagten bei zwangloser Auslegung sowohl unter Z 3 als auch unter Z 8.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 4/94
Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 4/94
Veröff: SZ 67/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0051457

Dokumentnummer

JJR_19940125_OGH0002_0040OB00004_9400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at